Arbeitspapier 07 · Basiswissen

Erbengemeinschaft und Nachlassforderungen

Wem gehört der Nachlass?

Beerben mehrere Personen denselben Erblasser, wird der Nachlass gemeinschaftliches Vermögen der Erben (§ 2032 BGB). Der Erbteil beziffert die Beteiligung an dieser Vermögensmasse. Selbst bei gleichen Quoten setzt sich das Eigentum an einer Nachlasssache nicht aus frei verfügbaren Bruchteilen der einzelnen Miterben zusammen. Die gemeinschaftliche Bindung erfasst auch Geldforderungen. Eine Forderung von 12.000 Euro zerfällt beim Tod ihres Gläubigers also nicht automatisch in mehrere kleinere Forderungen.

Wer darf eine Forderung einziehen?

§ 2039 Satz 1 BGB gestattet jedem Miterben, die gesamte Nachlassforderung im eigenen Namen geltend zu machen. Der Antrag muss auf Leistung an alle Erben lauten. Auf diese Weise kann ein Miterbe verhindern, dass eine Forderung verjährt, auch wenn die übrigen Erben untätig bleiben. Der Schuldner kann grundsätzlich nur an alle Erben gemeinschaftlich mit befreiender Wirkung leisten. Eine von allen erteilte Einziehungsermächtigung kann die Zahlung an einen einzelnen Miterben ermöglichen.

Verwalten und verfügen

Die Verwaltung steht den Erben gemeinschaftlich zu. Für Maßnahmen ordnungsmäßiger Verwaltung kann die nach Erbteilen berechnete Mehrheit entscheiden. Jeder Miterbe darf allein notwendige Erhaltungsmaßnahmen treffen (§ 2038 BGB). Beispiel hierfür ist die provisorische Sicherung eines im Sturm abgedeckten Dachs. Über einen Nachlassgegenstand verfügen die Erben nach § 2040 Abs. 1 BGB grundsätzlich gemeinsam. Die Befugnis eines Einzelnen, eine Forderung zugunsten aller einzuklagen, verleiht ihm daher noch keine Befugnis, sie für eigene Rechnung zu veräußern.

Übertragung und Auseinandersetzung

Ein Miterbe kann seinen gesamten Erbteil durch notariell beurkundeten Vertrag übertragen (§ 2033 Abs. 1 BGB). Die erwerbende Person tritt in seine vermögensrechtliche Stellung am Nachlass ein. Die persönliche Eigenschaft, Erbe des Verstorbenen zu sein, wird nicht übertragen. Über einen vermeintlichen Anteil an einem einzelnen Nachlassgegenstand kann der Miterbe dagegen nicht verfügen (§ 2033 Abs. 2 BGB). Soll etwa eine bestimmte Violine endgültig einer Miterbin gehören, können die Erben ihr die Violine gemeinsam im Zuge der Auseinandersetzung zuweisen und übereignen.

Gesetzestexte zum Nachlesen § 2033 BGB · § 2038 BGB · § 2039 BGB · § 2040 BGB

Arbeitspapier 07 · Übungsfall

Der offene Werklohn

Sachverhalt

Die drei Geschwister Iva, Ole und Piet erben zu je einem Drittel. Zum Nachlass gehört eine fällige Werklohnforderung von 9.000 Euro gegen eine Galerie. Iva fordert die Galerie auf, ihr 3.000 Euro auf ihr Privatkonto zu zahlen. Ole und Piet haben sie dazu nicht ermächtigt. Die Galerie hat noch nichts gezahlt. Zugleich will Ole seinen „Drittelanteil“ an einer zum Nachlass gehörenden Druckpresse auf eine Bekannte übertragen. Die anderen stimmen nicht zu.

Arbeitsauftrag

Kann Iva Zahlung an sich verlangen? Wie müsste sie ihren Antrag auf Leistung formulieren, um die gesamte Forderung ohne Mitwirkung der Geschwister geltend zu machen? Kann Ole allein über den behaupteten Anteil an der Presse verfügen?

Abwandlung

Ole will seiner Bekannten seinen gesamten Erbteil schenken. Die beiden vereinbaren die Schenkung und Übertragung zunächst nur mündlich. Genügt das? Wer wäre bei wirksamer Übertragung an der Presse beteiligt?